



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 8 vom 19. April 2024

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

- △ Herrn Martin Binner
- △ Herrn Georg Ferstl

Bekanntmachungen

- △ Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 3. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse
- △ Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Hier: Errichtung und den Betrieb einer neuen Kernschießmaschine L350, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
- △ Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024
- △ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet Leopoldkaserne (sog. „VU-Einleitungsbeschluss“)
- △ Baugenehmigung für die Sanierung und Nutzungsänderung der Gebäude einer ehemaligen Fachunterstützungsstelle auf dem Anwesen Mildred-Scheel-Straße 3 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1302/1 der Gemarkung Amberg hin zu Wohnraum

Notruf Feuerwehr & Rettungsdienst

112 einfach.
einheitlich.
europaweit.

 ILS Amberg

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Herrn Martin Binner,

der über 30 Jahre im städtischen Betriebshof beschäftigt war.

Herr Binner wurde 1981 als Arbeiter im Betriebshof der Stadt Amberg eingestellt.

Vielfältige Aufgaben als Kanalspülwagenfahrer und Arbeiter für die städtischen Friedhöfe, Teerkolonne, Kanalwerk und den Räum- und Streudienst erledigte er stets sehr gewissenhaft. Da Herr Binner stets ein offenes Ohr für alle Kolleginnen und Kollegen hatte, war er ein sehr geschätzter Kollege.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 06.04.2024

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Christian Braun
Personalratsvorsitzender

Tief betroffen nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Herrn Georg Ferstl,

der im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Herr Georg Ferstl wurde 1964 als Gärtnergehilfe bei der Stadtgärtnerei eingestellt. Von 1973 bis 1995 war er als Vorarbeiter in der Krankenhausgärtnerei tätig.

In Anerkennung seiner Arbeit, im Interesse der Stadt Amberg und unserer Bürgerinnen und Bürgern, danken wir dem Verstorbenen von ganzem Herzen. Sein Arbeitseinsatz und seine Kollegialität brachten Herrn Georg Ferstl in all den Jahren die Wertschätzung seiner Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen ein.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 17.04.2024

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Reiner Volkert
Personalratsvorsitzender

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Georg Ferstl

der am 26.03.2024 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Herr Ferstl war ab 24.04.1964 in der Stadtgärtnerei der Stadt Amberg beschäftigt und wechselte zum 01.08.1972 in die Gärtnerei des Klinikums St. Marien Amberg, wo er bis zu seinem Ausscheiden am 28.02.1995 tätig war.

Wir danken Herrn Ferstl für seine jahrelange Treue und gewissenhafte Mitarbeit.

Das Klinikum St. Marien Amberg sowie die Stadt Amberg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Amberg, 12.04.2024

Klinikum St. Marien

Michael Cerny
Verwaltungsratsvorsitzender
Oberbürgermeister

Manfred Wendl
Vorstand

Reinhard Birner
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung**Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 3. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse**

In der 3. Sitzung der Verfügungsgruppe für das Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe wurden am 11.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 3 Absatz 6 der „Geschäftsordnung der Verfügungsgruppe zur Festlegung des Mitteleinsatzes aus dem Verfügungsfonds der Städtebauförderung im Stadtteil Luitpoldhöhe“ bekannt zu machen sind:

Gesamtbudget: 146.238 € (Vorjahresreste: 56.238 € + Ansatz 2024: 90.000 €)

- M 1: Spielplatz an der Hörburgerstraße: 55.000 € (45.000 € für die abschnittsweise Sanierung des Spielplatzes + 10.000 € Puffer).
- M 8: Anbinden an den Erzerlebnisweg: 10.000 € (unter dem Vorbehalt der Realisierung des Erzerlebniswegs).
- M 14: Initiierung von mobilen Verkaufsständen: Maßnahme soll initiiert werden. Dafür fallen keine direkten Kosten an.
- M 19: Nutzungs- bzw. Sanierungskonzept für die städtischen Gebäude/ Machbarkeitsstudie: 35.000 € (30.000 € für die Studie + 5.000 € Puffer).
- M 26: Aufstellen einer Mitfahrbank: Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
- M 32: Errichten und Ausweisen von Stellplatzflächen: 25.000 €.
- M 42: Etablierung Stadtteilgruppe / Stadtteilstadt: 6.000 €.

Restbudget: 15.238 €

Die Beschlüsse über die Verteilung der Finanzmittel gemäß obiger Aufstellung erfolgten einstimmig.

Zur Bekanntmachung verfügt am 19.04.2024

Amberg, den 15.04.2024
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Hier: Errichtung und den Betrieb einer neuen Kernschießmaschine L350, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Luitpoldhütte GmbH, Sulzbacher Str. 121, 92224 Amberg hat mit Antrag vom 04.03.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und den Betrieb einer neuen Kernschießmaschine L350 beantragt.

Gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Somit wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrstraße 1-3, 92224 Amberg, unter den Telefonnummern (09621) 10-2004 oder 10-2131 oder der E-Mail-Adresse Umwelt@Amberg.de eingeholt werden.

Amberg, 11.04.2024
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung**Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Amberg wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Einwohneramt Amberg, Hallplatz 4, 92224 Amberg, Zimmer 101** (barrierefrei über Aufzug erreichbar) für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12 Uhr** beim **Einwohneramt Amberg, Hallplatz 4, 92224 Amberg, Zimmer 101** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass man sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbe-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

nachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Amberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) in der Stadt Amberg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr**, beim **Briefwahlbüro der Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg** (Haupteingang der ehemaligen Sparkasse) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beim Wahlamt/Einwohneramt, Hallplatz 4, 92224 Amberg beantragen.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall beim Einwohneramt, Hallplatz 4, 92224 Amberg noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - Δ einen amtlichen Stimmzettel,
 - Δ einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - Δ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - Δ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen

Wahlschein beim Einwohneramt, Hallplatz 4, 92224 Amberg, Zi. 101 zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Amberg vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das **16. Lebensjahr** vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Amberg, 09.04.2024
STADT AMBERG
Wahlamt

Bekanntmachung

Baugenehmigung für die Sanierung und Nutzungsänderung der Gebäude einer ehemaligen Fachuntersuchungsstelle auf dem Anwesen Mildred-Scheel-Straße 3 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1302/1 der Gemarkung Amberg hin zu Wohnraum

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 04.04.2024, Aktenzeichen: BVV-326-2023-1 wurde für das im Betreff genannte Vorhaben unter Auflagen die Baugenehmigung mit Erteilung von Befreiungen erteilt. Dem Vorhaben liegen die mit dem Prüfvermerk vom 18.03.2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken

beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt- in der Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 027, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 09621/10-1407 wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- a) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt nach Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.
- b) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt jedoch allein die öffentliche Zustellung.
- c) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

Zur Bekanntmachung verfügt am 19.04.2024

Amberg, 08.04.2024
STADT AMBERG
Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Dr. Markus Kühne
Leiter des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Bekanntmachung

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet Leopoldkaserne (sog. „VU-Einleitungsbeschluss“)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2023 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Areal der Leopoldkaserne beschlossen.

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen:

Die vorbereitenden Untersuchungen dienen der Ermittlung von Beurteilungsgrundlagen über städtebauliche oder strukturelle Missstände oder Mängel und dem sich daraus ergebenden Entwicklungsbedarf. Darüber hinaus haben sie den Zweck, die Gebietsabgrenzung des geplanten Sanierungsgebiets zu ermitteln, die Finanzierung der ermittelten Entwicklungsmaßnahmen unter größtmöglicher Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln darzustellen und die Durchführbarkeit der Gesamtmaßnahme zu untersuchen.

Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Amberg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Hinweise:

- △ Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ist. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- △ Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des o. g. Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB Anwendung.
- △ Das Areal für die vorbereitenden Untersuchungen umfasst das gesamte Gelände der ehemaligen Leopoldkaserne, mit Ausnahme der Flüchtlingswohnungen Gerresheimer Straße 8a und 8b.
- △ Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich vollständig auf die Flurstücksnummer 2024 mit einer Größe von 101.552 m². Der genaue Bereich lässt sich dem beigefügten Lageplan entnehmen.
- △ Auskünfte zu Ablauf und Durchführung der Untersuchungen erteilt das Sachgebiet 5.2.3 im Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt des Referats für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2 in 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1471, Zi.Nr. 111. Dort kann auch der Lageplan mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und weitere Informationen über das Verfahren zu den üblichen Öffnungszeiten von Jedermann

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

eingesehen bzw. eingeholt werden.

Lageplan:



Zur Bekanntmachung verfügt am 19.04.2024

Amberg, den 15.04.2024
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
 Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
 Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:
 Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
 Postfach 2155, 92211 Amberg.